

Entgeltordnung zur Nutzung von Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet

Gemäß §§ 5,19,20,51 Nr. 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 15.12.2010 und am 17.12.2014 die erste Änderung der folgenden Entgeltordnung zur Nutzung von Kreisturnhallen im Heusenstammer Stadtgebiet beschlossen.

§ 1

Für die Bereitstellung des Schließdienstes für oben aufgeführte Objekte werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Die Vergabe der Hallen erfolgt durch die Stadt Heusenstamm nach den Vergabe- und Nutzungsrichtlinien des Kreis Offenbach.

§ 3 *

Das Entgelt für eine Zeitstunde (60 Minuten) wird wie folgt erhoben:

| | |
|------------------|----------|
| Montag - Freitag | 6,30 EUR |
| Samstag, Sonntag | 6,80 EUR |

§ 4

Die Entgeltordnung tritt inkl. der ersten Änderung vom 17.12.2014 zum 01.01.2015 in Kraft.

Heusenstamm, den 19.12.2014

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby
Bürgermeister



*geändert gem. Beschluss vom 17.12.2014